

Schutzbestimmungen für das kantonale Naturreservat Nr. 9.06 „Bachaue und Weiher Rymatt“, Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Schutzziel

- Erhalten der Silber- und Bruchweiden (*Salix alba* und *S. alba x S. fragilis*) im Ufergehölz des Orisbachs.
- Bachaue mit Weichholz-Gebüschgruppen in ihrer Dynamik weitgehend ungestört erhalten.
- Erhalten eines Weihers oder Tümpels und der umliegenden Feuchtwiese / Hochstaudenflur als Lebensraum für standorttypische Pflanzen und Tiere.

B. Abgrenzung

Das Naturreservat umfasst die Parzelle Grundbuch Nuglar Nr. 644, wie in beiliegendem Plan im Massstab 1:2'000 ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Reservat wird im Gelände mit Tafeln signalisiert.

II. SCHUTZMASSNAHMEN

A. Schutzvorschriften

Im kantonalen Naturreservat „Bachaue und Weiher Rymatt“ sind Massnahmen und Vorkehrungen, die dem Schutzziel zuwider laufen, untersagt.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Bauten, bauliche Anlagen inklusive Uferverbauungen sowie Terrainveränderungen soweit sie nicht für das Erreichen des Schutzzieles oder aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig sind
- das Campieren und das Anzünden von Feuern
- das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art
- das Erzeugen von vermeidbarem Lärm während 24 Stunden am Tag
- der Einsatz von Düngern und diesen gleich gestellten Erzeugnissen
- die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln
- das Ausgraben, Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten
- das Stören, Fangen, Aussetzen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege

B. Ausnahmen

Von den Verboten nach Ziff. II A ausgenommen sind:

- Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach Ziff. II C
- Besondere Gestaltungsmassnahmen, die naturschutzfachlichen Zielen dienen
- wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes
- die Jagd, für das Verfolgen und Töten von verletztem sowie das Bergen von erlegtem Wild

C. Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

Die Pflege- und Unterhaltsmassnahmen werden in einem separaten Pflegeplan der Abteilung Natur und Landschaft festgelegt.

Die Gestaltungs- und Pflegemassnahmen sind so auszuführen, dass die Bachleitung (Leitungsrohr mit Durchmesser 60 cm, siehe Plan) nicht zurück gestaut wird und keine eventuell damit verbundene Vernässung von Kulturland (Fruchfolgefleichen) auftritt.

Zusätzliche ausserordentliche Massnahmen können in gegenseitiger Absprache zwischen dem Natur- und Vogelschutzverein Büren/Dorneckberg und der Abteilung Natur und Landschaft ausgeführt werden.

D. Sanktionen

Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden gemäss § 44 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz mit Haft oder Busse bestraft.

III. VOLLZUG UND FINANZIERUNG

A. Pflege und Unterhalt

Für Pflege und Unterhalt des Naturreservats ist der Natur- und Vogelschutzverein Büren/Dorneckberg verantwortlich.

B. Aufsicht und Vollzug der Schutzvorschriften

Der Natur- und Vogelschutzverein Büren/Dorneckberg beaufsichtigt das Naturreservat und spricht die zu ergreifenden Massnahmen bei allfälligen Verstössen gegen die Schutzvorschriften mit der Abteilung Natur- und Landschaft ab.

Die Abteilung Natur und Landschaft nimmt die Oberaufsicht über das Naturreservat wahr.

C. Finanzierung

Die periodisch wiederkehrenden Pflege- und Unterhaltsmassnahmen nach Pflegeplan sowie die Gebietsaufsicht werden angemessen abgegolten. Dazu schliesst die Abteilung Natur und Landschaft eine separate Pflegevereinbarung mit der für Pflege und Unterhalt zuständigen Person oder Organisation ab (gemäss Ziffer III A).

Ausserordentliche Massnahmen wie besondere Gestaltungsmassnahmen nach Ziff. II B kann der Kanton auf Gesuch hin finanziell unterstützen (Beiträge für Naturschutzmassnahmen).